

# Satzung

der Linksjugend ['solid] Düsseldorf

**linksjugend**  
**['solid]** 

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09.11.2008

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Basisgruppe (im folgenden BG genannt) führt den Namen „Linksjugend [solid] Düsseldorf“.

(2) Die BG ist Teil des Landesverbandes „Linksjugend [solid] nrw“ (im folgenden LV genannt) und des Bundesverbandes „Linksjugend [solid]“ (im folgenden BV genannt). Der Jugendverband ist ein DIE LINKE-naher Jugendverband. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.

(3) Der Sitz ist in Düsseldorf.

(4) Die BG entspricht dem Gebiet der Stadt Düsseldorf.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

(1) Linksjugend [solid] Düsseldorf ist ein sozialistischer Jugendverband, der sich mit antikapitalistischen Positionen in die aktuellen politischen Auseinandersetzungen einbringt.

(2) Als Teil antimilitaristischer, emanzipatorischer, antiimperialistischer und antifaschistischer Bewegungen sucht die BG dabei die Zusammenarbeit mit anderen BündnispartnerInnen innerhalb eines linken Netzwerkes. Die Arbeit der BG orientiert sich an der Voraussetzung, dass Politik viel stärker im öffentlichen Raum stattfinden muss.

(3) Politische Bildung, der Eintritt in eine kulturelle Offensive von links und die bewusste politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit der BG.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit**

(1) Die BG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die BG ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der BG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BG.

(3) Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen durch die BG ist zulässig, soweit diese Aufwendungen durch einen entsprechenden Beschluss durch das zuständige Organ der BG bestätigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Basisgruppe fällt das Vermögen an den LV.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Jugendverbandes können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennen. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen politischen Organisationen ist zulässig, sofern diese keine neonazistische oder sonstige rechtsextreme Gruppe ist.

(2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam.

(3) Widerspruch gegen den Eintritt kann innerhalb von vier Wochen bei der Schiedskommission des BVs eingelegt werden. Diese entscheidet über den Widerspruch.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod. Ein Antrag zum Ausschluss kann von jedem Mitglied vorgebracht werden.

(5) Entrichtet ein Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird auch der Beitrag nach einer schriftlichen Mahnungen nicht beglichen, gilt dies als Austritt.

(6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze des BVs, des LVs oder der BG verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet der SprecherInnenrat, der auf der folgenden Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen muss.

(7) Jedes Mitglied der BG entsprechend § 1 (2) zugleich Mitglied des landesweiten Jugendverbandes „Linksjugend [solid]-nrw“ und des bundesweiten Jugendverbandes „Linksjugend [solid]“.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

- an der politischen Meinungs- und Willensbildung der Basisgruppe mitzuwirken.
- sich über alle Angelegenheiten des BVs, des LVs und der BG zu informieren und informiert zu werden.
- Anträge an Gremien und Organe zu stellen.
- Im Rahmen der Geschäftsordnung an Beratungen teilzunehmen.
- An der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und letztere zu initiieren.
- Das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- die Satzung einzuhalten.
- gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des BVs, des LVs und der BG zu respektieren.
- Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten:

(3) SympathisantInnen können aufgrund eines Beschlusses der Mitglieder für die jeweilige Versammlung Mitgliederrechte übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für finanzielle Angelegenheiten, Satzungsentscheidungen und das passive Wahlrecht.

## **§ 6 Gleichstellung**

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip der BG.

(2) Bei Wahlen innerhalb der BG ist grundsätzlich ein mindestens 50%-iger Frauenanteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung.

(3) Frauen haben das Recht, innerhalb der BG eigene Strukturen aufzubauen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Frauen auf einer MV Frauenplena durchzuführen.

(4) Zweidrittel der Frauen der jeweiligen Versammlung können ein Frauenveto einlegen. Dieses Veto hat zweimalig aufschiebenden Charakter, muss vor der Mitgliederversammlung (im folgenden MV genannt) schriftlich begründet werden und führt jeweils zur erneuten Verhandlung des Sachverhaltes auf der folgenden MV.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung (MV)**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der BG. Sie tagt mindestens alle zwei Monate.

(2) Die MV tagt prinzipiell öffentlich. Die Öffentlichkeit kann lediglich des Saales verwiesen werden, wenn dies die MV mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließt.

(3) Die MV muss mindestens zwei Wochen vor ihrer ersten Tagung vom SprecherInnenrat (im folgenden SPR genannt) durch elektronische Einladung (Email) an alle Mitglieder des Ortsverbandes einberufen werden.

(4) Die Einberufung der MV erfolgt durch den SPR. Der SPR muss eine außerordentlichen MV einberufen, wenn dies

a.) 1/5 der weiblichen Mitglieder der BG

und/oder

b.) 1/5 aller Mitglieder der BG

beantragen.

Der Antrag ist elektronisch oder schriftlich an den SPR zu stellen. Er muss die AntragstellerInnen benennen sowie die Gründe für den Antrag. Die Gründe müssen sich als Tagesordnungspunkte zur MV-Einladung wieder finden. Beruft der SPR nicht drei Wochen nach Erhalt des Antrages ein, so können die Antragsteller unter Wahrung der Einberufungsfrist selbst einladen. Der SPR muss ihnen die dafür notwendigen Daten zur Verfügung stellen.

(5) Die MV wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als 1/3 der teilnehmenden Mitglieder anwesend sind. Diese

Zahl ermittelt sich aus der Anzahl der Mitglieder, die sich bis zum Beginn der MV angemeldet haben.

(6) Die MV nimmt Stellung zu aktuellen politischen Fragen, diskutiert und beschließt über programmatische und strategische Grundsätze und die Arbeitsplanung der BG. Sie nimmt den Finanzbericht entgegen. Sie nimmt den Finanzbericht der Kassenprüfung entgegen und beschließt den Haushalt. Sie entlastet den SPR.

Die MV beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über eventuelle Änderungen der Satzung sowie mit einfacher Mehrheit über die Finanzordnung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur MV bekannt gegeben werden.

(7) Die MV beschließt die Einrichtung von Arbeitskreisen.

(8) Die MV wählt in geheimer Wahl:

- OrtssprecherInnen und eine/n SchatzmeisterIn,
- eineN KassenprüferIn,
- eine der Landessatzung entsprechende Anzahl Delegierte für den Basisgruppenrat,
- zwei Delegierte für den Kreisvorstand DIE LINKE. Düsseldorf.

Sie gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und Wahlordnung.

### **§ 8 Der SprecherInnenrat (im folgenden SPR genannt)**

(1) Der SPR besteht aus 2 SprecherInnen und der/dem SchatzmeisterIn. Er vertritt die BG nach außen. Der SprecherInnenrat ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der SPR ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Umsetzung der Beschlüsse der MV, hält den Geschäftsbetrieb aufrecht und koordiniert die Arbeit der Arbeitskreise.

(3) Die/der SchatzmeisterIn entwirft am Ende eines Haushaltsjahres einen Finanzplan für das folgende Haushaltsjahr und erstellt den Finanzbericht in Zusammenarbeit mit der/dem KassenprüferIn.

(4) Scheidet die/der SchatzmeisterIn vorzeitig aus dem Amt aus, muss der SPR kommissarisch die Aufgaben der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters bis zur Neuwahl wahrnehmen.

(5) Die Mitglieder des SPR werden von der MV mit mindestens fünfzig Prozent der anwesenden Mitglieder für ein Jahr gewählt und können von der MV mit mehr als 50 Prozent der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Der SPR kann ein vorzeitiges Ende seiner Legislatur mit 2/3 Mehrheit beschließen. Eine Wiederwahl ist nur zweimal möglich. Danach ist eine Pause von mindestens einer Legislaturperiode erforderlich.

(6) Der SPR tagt mindestens alle zwei Monate. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Zu Beginn der Sitzung des SprecherInnenrats ist ein/e Protokollführer/in zu bestimmen sowie ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Die Protokolle sind grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen zu veröffentlichen.

## **§ 9 Arbeitskreise (im folgenden AK genannt)**

(1) Die AKs sind thematische Zusammenschlüsse der Basisgruppe. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen der MV teilnehmen. Ihnen können Befugnisse durch die MV übertragen werden.

(2) AKs werden von der MV beschlossen.

## **§ 10 Studierendenverband**

Der Studierendenverband Die Linke. SDS Düsseldorf ist ein Arbeitskreis des Jugendverbands mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation. Näheres regelt die Satzung des Studierendenverbands.

## **§ 11 KassenprüferIn**

Die MV wählt einen KassenprüferIn. Er/sie darf auf in der BG keine andere Funktion ausüben. Die/der KassenprüferIn hat die Finanzen der BG jährlich gemeinsam mit der/dem SchatzmeisterIn zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher der MV vorzutragen ist.

## **§ 12 Fördermitgliedschaft**

Fördermitglieder unterstützen die Basisgruppe durch einen Förderbeitrag im Monat. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gem. § 4 dieser Satzung. Sie haben dennoch das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren.

## **§ 13 Mitgliedsbeiträge**

Mitgliedsbeiträge werden gemäß der Finanzordnung vom BV „Linksjugend [solid]“ erhoben.

## **§ 14 Auflösung, Verschmelzung**

Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung von linkjugend [solid] Düsseldorf können nur durch eine eigens dafür einberufene MV mit 2/3-Mehrheit gefasst werden.